

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Stadt Schlotheim vom 30.05.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 17.12.99 (GVBl. Nr. 20, S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Schlotheim in der Sitzung vom 19.04.2000 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Mühlhausen vom 29.03.2000 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schlotheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billiard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	75,00 DM	38,00 Euro
in Spielhallen	150,00 DM	77,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät,		

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
in Gaststätten
in Spielhallen
je Kalendermonat und Gerät, | 20,00 Euro
40,00 Euro |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät | 400,00 DM
205,00 Euro |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt Schlotheim mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10
Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.03.1992 mit Beschluss-Nr. 129/24/92 außer Kraft.

Schlotheim, d. 30.05.2000

O h l
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 22.12.2008 Inkrafttreten zum 09.01.2009